



GEMEINDEAMT HAIGERMOOS

- STANDESAMT -

POL. BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ., 5120 HAIGERMOOS, HAIGERMOOS 23

TEL. 0 62 77 / 81 03, FAX 0 62 77 / 81 03-4, DVR 0482340, ATU 49 080 505

e-mail: gemeinde@haigermoos.ooe.gv.at

Kundmachung

des Gemeinderates der Gemeinde Haigermoos

gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

16.06.2011

004-0

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Haigermoos vom 16. Juni 2011 betreffend die Festsetzung einer monatlichen Reisekostenpauschale für den Bürgermeister.

Aufgrund des § 4 des öö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idgF., in Verbindung mit § 18 der öö. Landes-Reisegebührenvorschrift wird verordnet:

§ 1

1. Dem Bürgermeister gebührt anstelle des ihm für die im politischen Bezirk Braunau/Inn durchgeführten Dienstreisen zustehenden Reisekostenersatzes eine monatliche Reisekostenpauschale in der Höhe von € 45,--.
2. Die Reisekostenpauschale nach Absatz 1 ändert sich in Zukunft im dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die gesetzlichen Reisegebühren nach der öö. Landes-Reisegebührenvorschrift ändern.

§ 2

1. Die Reisekostenpauschale nach § 1 ist gleichzeitig mit der monatlichen Aufwandsentschädigung auszuführen.
2. Der Anspruch auf die Reisekostenpauschale nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem Anspruch auf den Bezug nach dem öö. Gemeinde-Bezügegesetz, jedoch mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf die Reisekostenpauschale ruht, wenn der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht ausübt.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachung nachfolgt.

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

i.V. Vize-BGM Walter Bamberger

Hans Schwankner